

für Unß, Unßere Erben Und Nachkommen, Und thuen khundt meniglich mit dißem briefß: Demnach entzwißchen des hochgebohrnen Unßerem fr. Bilgeehrten und geliebten Herren Bruederen Ferdinand Karl Franzen, Grafen Zue HohenEmbs zc. wolßeelgen gedechtnuß für ainß- und dann dem hochEhrwürdigen herrn Florinus, Abten des Gottß hauß St. Lucii, anderntheils, etwas irrung und streitt zuegetragen wegen ainem Novals- oder Neubruchß Zehenten in der Pfarre Wendern. Das hierauf durch interposition deß hochw. H. Adalberti, Abten des löbl. Gottßhauß Roggenburg als Patris Domus deß Gottßhauß S. Lucii Zue Verhütung etwann darauff entstehenden löstlichen Proceß wär mit Ihre Hochwürden für Unß, Unßeren Erben u. Nachkommen in der güete Verglichen und Unß des bejagten Noval Zehenden iez Undt inß künfftig gänzlichen Ergeben Und entschlagen haben, entschlagen und begeben Unß hiemit in craft diß briefß alle getreulich Und ohne gefärde. — Geben auf Unßerem Schloß Baduz.

Papier. Siegel und eigenhändige Unterschrift des Grafen Jakob Hannibal.

**1718.** Sept. 18. Baduz.

Nachdem der Kaiser unter dem 15. Juli d. J. an die Untertanen der Herrschaft Baduz und Schellenberg ein Mandat erlassen hat, wornach alle von den leyten Grafen von Hohenems nach dem 22. Jänner 1699 ungültig erkaufte Güter an den Fürsten zurückzustellen sind, wobei den Käufern der Negreß nur an die Verkäufer offen stehe — und da unter diesen Verhältnissen der Anton Baumhauer als Besitzer eines vom Grafen Hannibal an seinen Vater Franz Heinrich Baumhauer für 1000 fl verkauften im Dorf Baduz gelegenen Häusleins samt Obst- und Krautgarten, ebenfalls befunden hat, von ihm die Abtretung dieses Hauses gefordert worden war, hat er als armer Mann den Grafen Hannibal nicht pfänden können und wäre ein ruiniertes Mann gewesen, wenn nicht der Fürst ihm die Gnade erwiesen hätte, diese Schuldforderung auf seine hiesige Verwaltung zu übernehmen und den Grafen dafür beim Kaiser zu belangen.

Es wurde daher die Vereinbarung getroffen, daß Baumhauer dieses Gut am 1. Oktober dem Fürsten abtritt gegen eine Entschädigung von 640 fl, da das Häuslein nicht mehr 1000 fl wert ist.

Gez. Harpprecht.

Gez. Gottfr. Ant. Baumhauer.

Papier. Copie.

**1622.** Sept. 17.

Gottfridt Anthon Baumhauer bekemmt den Kaufschilling von 640 fl für sein Haus und Zugehör von der fürstl. Verwaltung erhalten zu haben; er renuntiert also jene Güter für ewige Weltzeiten.

Papier. Copie.